



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht über die Berufsaufsicht 2024

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	3
C. Überblick	3
D. Anlassbezogene Berufsaufsicht	6
1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren	6
2. Entwicklung erledigter Verfahren	7
3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2024	9
a) Prüfungstätigkeit	9
b) Sonstige berufliche Tätigkeit	11
c) Außerberufliches Verhalten	12
E. Abschlussdurchsicht	12
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	12
2. Verfahren	13
3. Ergebnisse	14
4. Bestätigungsvermerke	16
F. Ausblick	16

A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstands.

Die Berufsaufsicht untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und die Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und ist zur Letztentscheidung befugt.

B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Der Vorstandsabteilung gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg

– Vorsitzender

WP/StB Evi Lang

– stellvertretende Vorsitzende

WP/StB/RA Dr. Henning Hönsch

WP Dr. Christian Janze

WPin/StBin Petra Lorey

vBP/StB Peter Tann

C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den eingeleiteten und erledigten Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren aus der Abschlussdurchsicht differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet.

Eingeleitete Verfahren

	2024	2023	2022	2021	2020
Berufsaufsichtsverfahren	137	146	123	129	143
Vorermittlungsverfahren	161	66	120	121	290
Gesamt	298	212	243	250	433

Die Anzahl der eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren ging etwas zurück, liegt aber im Bereich der früheren Jahre. Die eingeleiteten Vorermittlungen sind, wie prognostiziert, wieder deutlich angestiegen (siehe dazu E.1.).

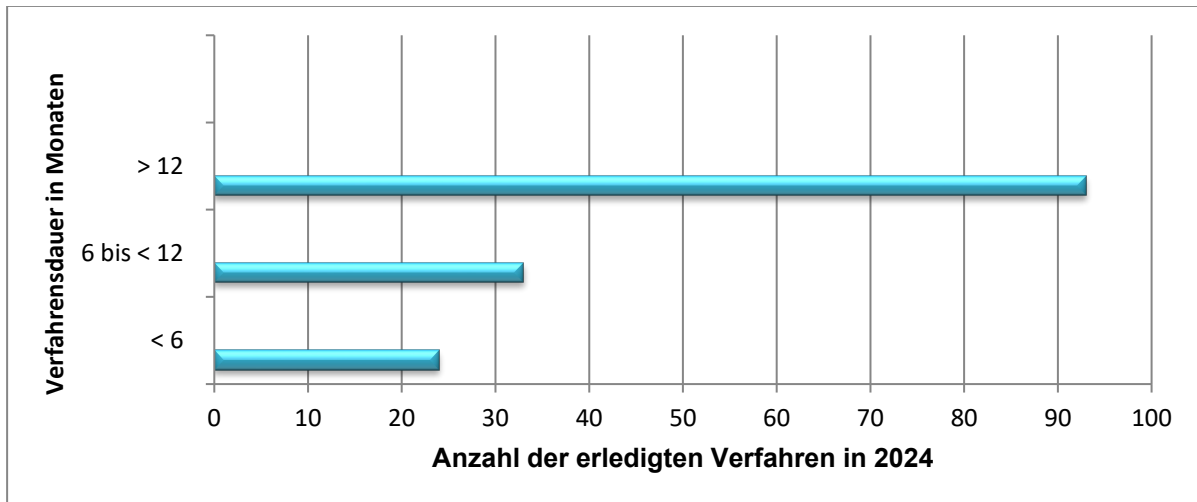
Erledigte Verfahren¹

	2024	2023	2022	2021	2020
Berufsaufsichtsverfahren	150	105	142	123	116
Vorermittlungsverfahren	121	75	128	122	316
Gesamt	271	180	270	245	432

Die Anzahl der erledigten Berufsaufsichtsverfahren stieg im Jahr 2024 deutlich an. Da sich hierunter eine überdurchschnittlich große Anzahl von Verfahren mit längerer Verfahrensdauer befand, stieg die mittlere Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr um einen Monat an und lag bei 15 Monaten.

¹ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

Bezogen auf die im Jahr 2024 erledigten 150 Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:



Es wurden 38 % der in 2024 erledigten Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen. Dies bedeutet ein Rückgang von 8 % gegenüber dem Vorjahr. Bei den über zwölf Monate dauernden Verfahren mussten unter anderem Strafverfahren gegen die betroffenen Berufsangehörigen oder Unternehmensverantwortliche abgewartet und so dann ausgewertet werden. Des Weiteren führten auch Rechtsmittelverfahren zu einer deutlich längeren Verfahrensdauer.

Die Anzahl der erledigten Vorermittlungsverfahren korrespondiert mit der Anzahl der Einleitungen in diesem Bereich. Sämtliche aus dem Vorjahr übertragenen Fälle konnten 2024 abgeschlossen werden.

D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren

Verfahren aufgrund von	2024	2023	2022	2021	2020
Beschwerden	30	46	33	39	49
Mitteilungen der KfQK ²	49	53	41	27	19
Mitteilungen der APAS ³	11	4	1	13	7
Mitteilungen der StA / GStA	1	-	8	9	15
sonstigen Mitteilungen ⁴	40	39	26	38	32
Presseberichten	4	1	6	3	9
Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht ⁵	2	3	8	-	12
Gesamt	137	146	123	129	143

Die Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren war im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen ein deutlicher Rückgang der **Beschwerden** (30 Verfahren), denen ein ebenfalls deutlicher, aber in absoluten Zahlen geringerer Anstieg der Mitteilungen von der APAS (siehe unten) gegenübersteht. Die größte Anzahl der Neuanlagen resultierte – wie in den beiden Vorjahren – aus **Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)**, die zu 49 Verfahrenseinleitungen führten, was nur einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet und über einem Drittel der Neuanlagen entspricht. 24 dieser Verfahren betrafen fachliche Feststellungen bei den geprüften Praxen, acht weitere Verfahren betrafen (auch) wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems, wobei hiervon sechs dieser Verfahren gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeleitet wurden, § 71 Abs. 1 WPO. Mit acht weiteren Verfahren wegen der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als Abschlussprüfer bleibt diese Anzahl auf dem Niveau des Vorjahres (sechs Verfahren).

² Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Aufsichtsverfahren resultieren können. Die KfQK informierte im Jahr 2024 in 32 Fällen über mögliche berufsrechtliche Verstöße, aus denen 43 Aufsichtsverfahren resultierten. Sechs weitere Verfahren wurde aufgrund von Mitteilungen der KfQK eingeleitet, die noch in 2023 erfolgten, aber erst in 2024 zu einer Verfahrenseinleitung führten.

³ Erfasst werden Mitteilungen, die auf Feststellungen der APAS beruhen. Im Fall der Weiterleitung von Beschwerden oder Mitteilungen anderer Institutionen zuständigkeitshalber an die WPK werden die jeweiligen Urheber für die Verfahrenseinleitung erfasst. Im Übrigen s. auch Fn. 2 Satz 1.

⁴ Diese Verfahren wurden z. B. von Amts wegen eingeleitet aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind. Gegenüber dem Vorjahresbericht werden nunmehr die Mitteilungen der Mitgliederabteilung nicht mehr separat ausgewiesen, sondern aufgrund der geringen Fallzahlen auch unter „sonstige Mitteilungen“ erfasst. Weitere Einleitungsgründe sind die Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die andere Berufsangehörige verantwortlich waren oder Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁵ Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte. Im Übrigen s. auch Fn. 2 Satz 1.

Weitere Verfahren aufgrund der Mitteilungen der KfQK beruhten auf Feststellungen zur Besorgnis der Befangenheit, des Verstoßes gegen § 32 WPO durch die unzulässige Mitunterzeichnung von Bestätigungsvermerken einer Berufsgesellschaft durch einen Steuerberater oder der Verletzung der Mitteilungs- und Anzeigepflicht gegenüber der Abteilung Qualitätskontrolle bei Aufnahme von Pflichtprüfungen bei vorheriger alleiniger Absichtserklärung. Einen weiteren wesentlichen Grund für die Einleitung von Verfahren stellten die „**sonstigen Mitteilungen**“ (40 Verfahren) dar. Sechs dieser Verfahren beruhen auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen in steuerlichen Angelegenheiten. Vier Verfahren waren auf Mitteilungen der BaFin und zwei Verfahren auf Mitteilungen von Zivilgerichten über Schadensersatzklagen zurückzuführen. Die weiteren Verfahren wurden von Amts wegen aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK eingeleitet. Hier lagen insbesondere Feststellungen zur Befangenheit, der fehlender Fortbildung, dem Prüfen ohne Prüfberechtigung oder die Nichtzahlung des Kammerbeitrags zugrunde. Die **Mitteilungen der APAS** (elf Verfahren) gehen im Wesentlichen auf Presseberichte zurück, auf welche sie die WPK aufmerksam machte, sowie auf dort eingegangene Beschwerden, die in die Zuständigkeit der WPK fallen.

2. Entwicklung erledigter Verfahren

Art der Erledigungen	2024	2023	2022	2021	2020
Maßnahmen ⁶	35	17	26	15	24
- davon Rüge	9	5	6	3	12
- davon Geldbuße	3	1	---	2	---
- davon Rüge mit Geldbuße	18	11	19	9	11
- davon Tätigkeitsverbot (in vier Fällen wurde zusätzlich eine Rüge und eine Geldbuße verhängt)	5	---	1	1	1
Einstellungen der Berufsgerichte	2	1	---	1	---
Belehrungen	44	38	35	41	32
Einstellungen	61	33	73	60	51
Ausscheiden als WP/vBP ⁷	8	16	8	6	9
Gesamt	150	105	142	123	116

⁶ Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen werden gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 WPO im Internet bekannt gemacht (<https://www.wpk.de/wpk/berufsaufsicht/massnahmen/2024/>). Für Pflichtverletzungen nach dem Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) am 1. Juli 2021 erfolgt die Bekanntmachung grundsätzlich unter Angabe der persönlichen Daten (§ 69 Abs. 1 Satz 2 WPO). Bei Pflichtverletzungen vor und nach dem Inkrafttreten des FISG erfolgt eine einheitliche Würdigung aller bekannten Pflichtverletzungen. Die Sanktion wird sodann in zwei Maßnahmen aufgeteilt, um dem wegen der mit der namentlichen Nennung verbundenen Belastung zu beachtenden Rückwirkungsverbot Rechnung zu tragen und eine getrennte Bekanntmachung zu ermöglichen.

⁷ Die Verfahren wurden wegen Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens oder wegen Todes des Berufsangehörigen eingestellt.

Im Jahr 2024 wurden gegen fünf Berufsangehörige verhängte Verbote, auf bestimmten Gebieten für die Dauer von drei bis vier Jahren tätig zu werden, bestands- bzw. rechtskräftig. Die Entscheidungen wurden in vier Fällen mit einer Rüge und einer Geldbuße (zwischen 10.000 EUR bis 25.000 EUR) verbunden. Weiterhin wurden in 18 erledigten Verfahren Rügen mit einer Geldbuße zwischen 2.000 EUR und 27.000 EUR verbunden. Außerdem wurden drei Geldbußen zwischen 500 EUR bis 1.000 EUR (ohne Rüge) bestands- bzw. rechtskräftig. In neun Verfahren wurde jeweils nur eine Rüge ausgesprochen.

Sechs der in 2024 erledigten Maßnahmen überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. Er bestätigte in sämtlichen Fällen die Ausgangsentscheidung. Vier Maßnahmen wurden daraufhin bestandskräftig. Zwei Berufsangehörige beantragten die berufsgerichtliche Entscheidung. In einem Fall wurde der Antrag gegenüber dem Landgericht zurückgenommen, so dass die Entscheidung der WPK rechtskräftig wurde. In dem anderen Fall beschränkte der Berufsangehörige seinen Antrag auf den Rechtsfolgenausspruch, woraufhin das Landgericht Berlin I die Geldbuße von 25.000 EUR auf 10.000 EUR herabsetzte, das zugleich verhängte Tätigkeitsverbot und die Rüge aber bestätigte.

Darüber hinaus entschied das Landgericht Berlin I in zwei weiteren Verfahren. Es stellte die Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 25.000 EUR bzw. 30.000 EUR ein (§ 153a StPO), womit es das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah. Maßgeblich dafür war u. a. der jeweils relativ lange zurückliegende Tatzeitpunkt.

Den 35 Verfahren, in denen Maßnahmen verhängt wurden, lagen folgende Tätigkeitsbereiche zugrunde (näher unter D.3.):

Anzahl	Maßnahme	Tätigkeit
9	Rüge	7 x Prüfungstätigkeit 2 x sonstige berufsrechtliche Tätigkeit
3	Geldbuße	3 x sonstige berufsrechtliche Tätigkeit
18	Rüge und Geldbuße	18 x Prüfungstätigkeit
4	Tätigkeitsverbot und Rüge und Geldbuße	2 x Prüfungstätigkeit 2 x sonstige berufsrechtliche Tätigkeit
1	Tätigkeitsverbot	1 x sonstige berufsrechtliche Tätigkeit

In 44 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 61 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 26 % dieser Erledigungen (= 27 Verfahren) lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. 24 % dieser Erledigungen (= 25 Verfahren) beruhten auf Mitteilungen der KfQK, wobei davon in 14 Verfahren die festzustellenden Pflichtverletzungen nach Ermittlungen nicht als sanktionswürdig einzuordnen waren, so dass die Verfahren jeweils mit einer Belehrung eingestellt werden konnten. In elf Verfahren konnten die Berufsangehörigen die fachlichen Bedenken des Prüfers für Qualitätskontrolle ausräumen, so dass die Verfahren eingestellt wurden. Die weiteren Verfahren gingen u. a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften oder Kollegialkammern zurück, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverletzung festgestellt wurde oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war. Weitere acht Fälle erledigten sich durch Ausscheiden aus dem Beruf.

3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2024

a) Prüfungstätigkeit

Mehr als die Hälfte der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 85 Verfahren). Davon betrafen 71 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, sieben Verfahren freiwillige Abschlussprüfungen, in denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde, vier Verfahren die Prüfung von Reporting Packages, zwei Verfahren die Prüfung des Abhängigkeitsberichts nach § 312 Abs. 1 Satz 3 AktG und ein Verfahren die Parteienprüfung.

Die Mehrzahl der Verfahren wurde, zum Teil mit einer Belehrung, eingestellt. Allerdings entfielen auch 28 der insgesamt 35 abgeschlossenen berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf diesen Bereich, wobei hiervon sieben auf fachlichen Fehlern bei gesetzlichen Abschlussprüfungen beruhten.

In zwei Verfahren wurden jeweils ein auf drei Jahre befristetes Tätigkeitsverbot ausgesprochen und zusätzlich eine Rüge und eine Geldbuße (25.000 EUR und 10.000 EUR) verhängt. Hintergrund war in beiden Fällen die unzureichende Prüfung der wesentlichen Jahresabschlussposten und des Lageberichts bei zwei Prüfungen, sowie die unvollständige und fehlerhafte Berichterstattung im Prüfungsbericht. In einem der Fälle wurde zudem das Nichterkennen von Fraud beanstandet.

In zwei weiteren Fällen wurde jeweils eine Rüge und Geldbuße in Höhe von 10.000 EUR im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Prüfung eines freiwillig nach IFRS aufgestellten Konzernabschlusses verhängt. Hintergrund war die unzureichende Prüfung des Wertmindertestes des Geschäfts- oder Firmenwertes sowie der Bilanzierung von aktiven latenten

Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Zudem wurden fehlerhafte bzw. fehlende Angaben zu den Ertragsteuern im Konzernanhang nicht beanstandet.

Zu einer Rüge und einer Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR kam es aufgrund von wiederholten Mängeln im Qualitätssicherungssystem der Praxis, insbesondere der Praxisorganisation sowie der unzureichenden Prüfung des Vorratsvermögens.

Des Weiteren wurden zwei Rügen und Geldbußen (3.000 EUR und 15.000 EUR) wegen der unzureichenden Jahres- und Konzernabschlussprüfung hinsichtlich der Forderungen aus Lieferung und Leistung, der Umsatzerlöse sowie des Vorratsbestandes verhängt. In einem dieser Fälle lag zudem noch der Ausschluss von den Prüfungen aufgrund persönlicher Vertrautheit mit einem Mitglied der Geschäftsführung des Mandanten vor.

In zwei Verfahren, denen freiwillige Prüfungen zweier Jahres- und Konzernabschlüsse zugrunde lagen, wurde jeweils eine Rüge verhängt. Ursächlich waren unzureichende Prüfungshandlungen im Bereich der Rückstellungen.

Fünf Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Prüfberechtigung, d. h. ohne über den erforderlichen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu verfügen. In sämtlichen Verfahren wurden neben Rügen auch Geldbußen verhängt, die von 2.000 EUR bis 27.000 EUR reichten.

Eine Rüge wurde ferner ausgesprochen, weil der Berufsangehörige bei einer Gemeinschaftsprüfung die fehlende Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB des weiteren Abschlussprüfers nicht beanstandete.

Neun Verfahren lag der Verstoß gegen die unbefangene Berufsausübung zugrunde. Die betroffenen Berufsangehörigen führten Jahres- oder Konzernabschlussprüfungen durch, obwohl sie von diesen gemäß § 319 Abs. 3 HGB ausgeschlossen waren. Hintergrund waren insbesondere die Erstellung von Jahresabschlüssen von in den zu prüfenden Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen durch eine verbundene Berufsgesellschaft, das Innehaben einer Arbeitnehmerstellung bei dem Ersteller der zu prüfenden Abschlüsse, die gemeinsame Berufsausübung mit dem Ersteller der zu prüfenden Abschlüsse, das Vorliegen von Mitwirkungshandlungen von nicht untergeordneter Bedeutung bei der Aufstellung des zu prüfenden Abschlusses sowie die Mitgliedschaft im Aufsichtsgremium des zu prüfenden Unternehmens durch Organmitglieder der WP-Praxis. Fünf dieser Verfahren führten zu Rügen und Geldbußen zwischen 6.000 EUR und 8.000 EUR. In vier Verfahren wurde jeweils eine Rüge ausgesprochen.

In drei Verfahren wurden jeweils eine Rüge und eine Geldbuße zwischen 2.000 EUR und 5.000 EUR wegen des Verstoßes gegen § 32 WPO verhängt. Hintergrund war die Mitunterzeichnung sämtlicher Bestätigungsvermerke der Praxis durch einen Partner mit alleiniger Berufsqualifikation als Steuerberater bzw. der Duldung dessen durch den WP-Partner.

Eine weitere Rüge wurde verhängt, weil der Berufsangehörige als Geschäftsführer der Berufsgesellschaft missverständliche Anweisungen gab, die zur Vernichtung von Prüfungsakten vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist führten.

b) Sonstige berufliche Tätigkeit

Es wurden weiterhin 65 Verfahren erledigt, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten anhängig waren. In sieben dieser Verfahren wurden berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt.

Die Beanstandungen betrafen die folgenden Bereiche:

Berufsunwürdiges Verhalten

Ein Tätigkeitsverbot für die Dauer von vier Jahren sowie eine Rüge und eine Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR wurden verhängt, weil sich der Berufsangehörige der Untreue gegenüber einem Mandanten und der fehlerhaften eigenen Steuerdeklaration schuldig gemacht hatte.

Ein weiteres Tätigkeitsverbot für die Dauer von drei Jahren erhielt ein Berufsangehöriger, weil ihm Betrug durch die Falschabrechnung von Reisekosten vorzuwerfen war.

Beratungs-, Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

Ein Tätigkeitsverbot für die Dauer von drei Jahren sowie eine Rüge und eine Geldbuße i. H. v. 25.000 EUR wurden verhängt, weil dem Berufsangehörigen für die von ihm erteilten Bescheinigungen unzureichende Prüfungshandlungen zur Plausibilität des Geschäftsmodells und zum Vorhandensein der an die Anleger verkauften Vermögensgegenstände vorzuwerfen waren.

Einem Berufsangehörigen wurde eine Rüge erteilt, weil er bei einem Auseinandersetzungsgutachten die Abfindung fehlerhaft ermittelte.

Verletzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Drei Geldbußen i. H. v. 500 EUR, 750 EUR und 1.000 EUR wurden aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gegenüber der WPK nach § 52 Abs. 1 Geldwäschegesetz ausgesprochen.

c) Außerberufliches Verhalten

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden (§ 67 Abs. 2 WPO). In diesem Bereich wurde ein Verfahren geführt, da der WPK der Verdacht der Einkommensteuerhinterziehung durch die Nichtangabe von Kursgewinnen gemeldet wurde, was sich aber nicht bestätigte. Das Verfahren wurde eingestellt.

E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, bei der es keines Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quellen stehen dabei insbesondere das Unternehmensregister⁸ und der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2024 als prüfungspflichtig eingeordneten circa 54.000 Abschlüsse wurden insgesamt 320 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlussdurchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), nach Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte von politischen Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

⁸ Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) am 1. August 2022 änderte sich das Offenlegungsmedium von Rechnungslegungsunterlagen ab Geschäftsjahresbeginn nach dem 31. Dezember 2021 vom Bundesanzeiger zum Unternehmensregister. Ausgenommen hiervon sind z. B. Jahresberichte offener Publikumssondervermögen nach KAGB.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf: ⁹

1. Offenlegungen im Unternehmensregister / Bundesanzeiger	2024	(in %)	2023	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	102	0,6	57	0,3
1.2. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	119	0,4	69	0,3
1.3. Konzernabschlüsse	80	1,2	51	0,7
	301	0,6	177	0,4
1.4. Jahresberichte nach KAGB	0	0	6	0,4
	301	0,6	183	0,4
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	19	100,0	22	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse und Bestätigungsvermerke	320	0,6	205	0,4

Im Jahr 2024 konnte die geplante Erhöhung der Anzahl der Durchsichten und Vorermittlungsverfahren, trotz einer personellen Umstrukturierung, erreicht werden. Für das Jahr 2025 ist eine weitere Steigerung der Durchsichten und Vorermittlungsverfahren vorgesehen.

2. Verfahren

Von den etwa 577.000 im Jahr 2024 im Unternehmensregister und Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden 45.854 Jahresabschlüsse und 6.560 Konzernabschlüsse bekannt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Die Abschlüsse wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens durch den Betreiber des Bundesanzeigers und Unternehmensregisters in Dateiform übermittelt, mussten jedoch durch eigene Recherchen ergänzt und die Datensätze aufbereitet werden. Hinzu kamen 1.780 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die 19 Rechenschaftsberichte politischer Parteien wurden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Solche Unrichtigkeiten oder Unstimmigkeiten in veröffentlichten Abschlüssen in Verbindung mit den dazugehörigen Bestätigungsver-

⁹ Dabei bezieht sich die Angabe des prozentualen Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der offen gelegten Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

merken werfen bei den Abschlussadressaten ggf. Fragen auf und beeinträchtigen das Vertrauen in den Bestätigungsvermerk. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Offenlegungsfehler handelt, da dies für Außenstehende nicht erkennbar ist. Die Abschlussdurchsicht ist somit ein effektives Mittel, das Ansehen des Berufes zu stärken.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in der Rechnungslegung sowie
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betreffenden Berufsangehörigen erörtert.

3. Ergebnisse

Im Jahr 2024 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 32 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 284 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt (in der Summe 316 Abweichungen). Aufgrund dessen wurden in 171 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammten 10 Fälle aus dem Vorjahr und 161 Fälle wurden im Jahr 2024 neu angelegt.¹⁰

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks,

¹⁰ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zu Umsatzerlösen, zur Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, zum Abschlussprüferhonorar, zu Haftungsverhältnissen, zu Vorgängen von besonderer Bedeutung oder zu Geschäfts- oder Firmenwerten,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einhaltung von Gliederungsvorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung, wie z. B. zum Ausweis von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen sowie
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose- und Risikodarstellung.

Von den im Jahr 2024 insgesamt behandelten 171 Fällen konnte bis zum Jahresende in 121 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin sind alle 10 noch offenen Fälle aus dem Vorjahr enthalten. Am 1. Januar 2025 waren noch 50 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 21 Fälle klärten sich auf, indem unzulängliche Offenlegungen durch das Unternehmen festgestellt wurden,
- 7 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 91 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt.
- 2 Fälle führten zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Die Anzahl der Vorermittlungsverfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt (siehe hierzu 1). Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere und Kumulation einzelner Verstöße. Zwei Verfahren wurden aus den nachstehenden Gründen in Disziplinarverfahren übergeleitet. Im Vorjahr waren ebenfalls zwei Überleitungen in Disziplinarverfahren erforderlich.

Pos.	Gegenstand der Berufsaufsichtsverfahren	2024
1	Jahresabschlussprüfung ohne Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer, Nichtbeanstandung von Fehlerkumulation im HGB-Abschluss	1
2	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen im HGB-Abschluss, insbesondere hinsichtlich unzulänglicher Lageberichterstattung	1
	Gesamt	2

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit für den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wird in der Praxis nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400er-Reihe). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit oder die Verpflichtung, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen, mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der durchgesehenen 320 Bestätigungs- bzw. Prüfvermerke wurde in acht Fällen (2,5 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. In sieben Fällen (2,2 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke eingeschränkt erteilt. Zudem waren im Berichtsjahr drei Versagungsvermerke (1 % der durchgesehenen Vermerke) in der Stichprobe enthalten.

Die WPK hält zudem Vorgänge nach, in denen bei einem Prüferwechsel der Bestätigungsvermerk vom Folgeprüfer uneingeschränkt erteilt wurde, obwohl der Sachverhalt, der im Vorjahr zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt hat, weiter fortbesteht. Grundsätzlich überprüft die WPK solche Fälle auf ihre etwaige berufsrechtliche Relevanz. Im Jahr 2024 ergaben sich hierzu keine Feststellungen.

Die WPK stellt die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen, soweit diese Bestätigungsvermerke in der Stichprobe enthalten waren und sich keine Bedenken gegen ihre Ordnungsmäßigkeit ergeben haben. Diese Zusammenstellung der Bestätigungsvermerke wird auf der Webseite der WPK – wie auch in den Vorjahren – zur Verfügung stehen. Eine qualitative Wertung der Bestätigungsvermerke und der Versagungsvermerke ist mit dieser Auflistung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit keine "best practice" - Lösungen für die Abfassung von Bestätigungsvermerken oder von Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden.

F. Ausblick

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ verfolgt mit ihrer Tätigkeit auch im Jahr 2025 das Ziel, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zur korrekten Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten.

Neben disziplinarischen Maßnahmen sind auch präventive Elemente Teil der Berufsaufsicht. Diese sind darauf ausgerichtet, Fehlerquellen zu beseitigen und künftige Berufspflichtverletzungen zu vermeiden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht und zu erwartender Anwendungsprobleme bei Neuerungen zum Bestätigungsvermerk und zur Rechnungslegung hat die WPK geplante Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für das Jahr 2025 herausgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Veröffentlichung verwiesen (vgl. WPK Magazin 4/2024, Seite 28).

Berlin, 20. März 2025

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß
Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde
Referatsleiter Allgemeine Berufsaufsicht

WP/StB Henning Baumann
Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-251
Telefax +49 30 726161-193
E-Mail: Rudolf.Krauss@wpk.de
Internet www.wpk.de